



## **Satzung der Dorfgemeinschaft Walleshausen**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Walleshausen.
2. Der Sitz des Vereins ist Walleshausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d. h. es sind jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Ortschaft Walleshausen sowie in den benachbarten Ortschaften Wabern, Petzenhofen und Unfriedshausen;
  - b) die Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit;
  - c) die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz
  - d) die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Dokumentation und der Fortschreibung der Dorfgeschichte;
  - Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
  - Kooperation mit anderen örtlichen Institutionen, Vereinen und Gemeinschaften;
  - Unterstützung von Heimat- und Kulturveranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und zur Förderung des dörflichen Zusammenlebens;
  - Förderung von Bildungsangeboten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine natürliche oder juristische Person zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorschlag muss in Form einer schriftlichen Begründung erfolgen. Für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Ehrenmitgliedschaft wird in Form einer Urkunde, die dem Ehrenmitglied überreicht wird, bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, sowie
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird dadurch nicht berührt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.
10. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind per Einzugsermächtigung zu entrichten. Ein Mitglied kann eine abweichende Form der Bezahlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag zuzustimmen.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wahlberechtigt ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind nicht wahl-, stimm- und antragsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 zu stellen,
  - c) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs.1 zu verlangen,
  - d) sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
5. Entstehen einem Vereinsmitglied Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung.

#### **§ 5 Pflichte der Mitglieder**

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere:
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
  - b) die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen
  - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.
3. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich in Papierform zu stellen. Alternativ kann ein Antrag auch per E-Mail oder Fax gestellt werden.
4. Ändern sich die Kontaktdaten eines Mitglieds (z. B. durch Umzug oder Eheschließung), ist dieser verpflichtet, jegliche Änderung unaufgefordert dem Verein mitzuteilen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgabenfelder erstrecken sich auf einzelne Aufgabenbereiche des Vereins (siehe § 2).
3. Die Ausschüsse und die Arbeitskreise bestehen jeweils aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins, die sich ihre Sprecher selbst wählen. Der Sprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei stimmberechtigten Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in der Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand geregelt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. In der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung über die Kassengeschäfte des vergangenen Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Zur Prüfung der Kasse und der Kassenbuchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

2. Als Kassenprüfer kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht gleichzeitig als Vorstandmitglied im Amt ist. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahren.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Kasse und die Kassenbuchführung einmal jährlich zu prüfen, ihren mündlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.

## **§ 10 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der jeweiligen Vereinstätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Sollten nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so entscheiden bei der innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die hier anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 über die Auflösung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Walleshausen, 05. April 2011

Die Satzungsänderungen (§ 2) beschloss die Mitgliederversammlung am **20.10.2011** in Walleshausen einstimmig. Die neue Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

Michael Veneris

1. Vorsitzender

---

Annette Gleiser

2. Vorsitzende